

7. Mai 2003 (Stand: 1. Januar 2025)

**Verordnung
für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss
von Leistungsverträgen
(Übertragungsverordnung; UeV)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,
gestützt auf

- Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
 - Artikel 12 des Reglements vom 30. Januar 2003² betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen ,
- beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung führt das Übertragungsreglement³ aus.

² Sie regelt

- a. das Verfahren, nach dem die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte zu erfolgen hat;
- b. die Ausgestaltung von Leistungsverträgen (Verträge) und;
- c. die Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung.

³ Auf den Abschluss von Verträgen für abgegoltene Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b UeR ist Artikel 5 nicht und sind die Artikel 2–4 lediglich analog anzuwenden.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen gemäss Artikel 68 Absatz 2 GG⁴ in Verbindung mit Artikel 4 Buchstabe d UeR.

2. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt:

Art. 2 Grundsätze

Es wird nur mit Bewerberinnen oder Bewerbern verhandelt, bei denen sichergestellt ist, dass sie im Verhandlungszeitpunkt die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b UeR einhalten beziehungsweise ab Vertragsschluss Gewähr bieten für die Einhaltung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und c UeR.

¹ GG; [BSG 170.11](#)
² UeR; [SSSB 152.03](#)
³ [SSSB 152.03](#)
⁴ [BSG 170.11](#)

Art. 2a⁵

¹ Bei Arbeitsverhältnissen, welche aufgrund branchenspezifischer Unterschiede nicht direkt mit Arbeitsverhältnissen der Stadt verglichen werden können, müssen die Bewerberinnen und Bewerber branchenübliche Arbeitsbedingungen garantieren.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL oder gleichwertige Standards massgebend.

Art. 3 Eignung

¹ Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber bemisst sich nach ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

² Bewerberinnen und Bewerber können aufgefordert werden, einen Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit zu erbringen und sich darüber auszuweisen, dass sie die in der Branche geltenden Gesamtarbeitsverträge einhalten.

³ Für die Überprüfung der Eignung können namentlich die in Anhang 2 genannten Nachweise erhoben werden.

⁴ Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.

⁵ Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Eignungskriterien nach Absatz 4 nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

Art. 4 Auswahlkriterien

¹ Die allgemeinen Auswahlkriterien gemäss Artikel 8 Absatz 1 UeR sind bei der Prüfung von Angeboten immer zu berücksichtigen.

² Zusätzlich zu den allgemeinen Auswahlkriterien legt die zuständige Direktion aufgabenbezogene Auswahlkriterien (Art. 8 Abs. 2 UeR) fest.

Art. 5 Auswahl

¹ Die eingegangenen Angebote werden mit Hilfe einer Vergleichstabelle gemäss Anhang 3 miteinander verglichen.

² Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis erhält den Zuschlag.

2. Abschnitt: Inhalt der Verträge**Art. 6 Allgemein**

¹ Der Vertrag gibt Auskunft über:

- a. die Parteien;
- b. die für die Aufgabenerfüllung geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c. die vereinbarte Leistung;
- d. die Nebenabreden bezüglich allgemeiner und aufgabenbezogener Kriterien (Art. 7 f. UeR);

⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1572/2013 vom 27. November 2013

- e. die Dauer und Beendigung;
- f. die Qualitätssicherung (übergeordnete und operative Ziele, Leistungs- und Wirkungsindikatoren, Standards, Controlling usw.);
- g. die Benutzung der städtischen Infrastruktur durch den Dritten oder die Dritte und die dafür zu leistende Abgeltung;
- h. allfällige Versicherungspflichten (Haftpflicht usw.);
- i. die personal- und gleichstellungspolitischen Vorgaben (Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b UeR);
- j. den Preis;
- k. die Zahlungskonditionen;
- l. die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Art. 10 UeR);
- m. die Buchführungspflicht des oder der Dritten;
- n. die Modalitäten des Informations- und Berichtswesens;
- o. die Controlling- und Kontrollfunktion der städtischen Behörden;
- p. das Einsichtsrecht der Stadt in die Geschäftsbücher des oder der Dritten, namentlich im Hinblick auf die Ermittlung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen (Art. 10 Abs. 2 UeR);
- q. die Grundsätze des Informationsverhaltens in analoger Anwendung der Informationsgesetzgebung ⁶;
- r. das Verfahren zur Anpassung des Vertrags an wesentlich veränderte Rahmenbedingungen;
- s. das Konfliktmanagement (Art. 14) und das Vorgehen bei Leistungsstörungen ⁷.

² Die Direktionen richten sich bei der konkreten Ausgestaltung von Verträgen nach dem Muster gemäss Anhang 1.

Art. 7 Kontrolle, Sanktionen

¹ Die Stadt sichert sich vertraglich das Recht, die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR zu kontrollieren und Dritte für gewisse Kontrollen beizuziehen.

² Sie vereinbart das Recht zur vorzeitigen, einseitigen Auflösung des Vertrags, wenn die oder der Dritte:

- a. die vereinbarte Leistung nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. die geforderten Eignungskriterien (Art. 3) nicht mehr erfüllt;
- c. der Direktion falsche Auskünfte erteilt hat;
- d. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- e. Steuern oder Sozialabgaben nicht fristgemäss bezahlt;
- f. die Grundsätze nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;

⁶ Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; [BSG 107.1](#)) und Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; [BSG 107.111](#))

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1572/2013 vom 27. November 2013

- g. die Bilanz deponieren muss, sich in einem Konkursverfahren oder in einem aussergerichtlichen Nachlassverfahren befindet oder, im Falle eines Vereins, von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 f. Zivilgesetzbuch ⁸) .

³ Sie vereinbart

- a. eine anteilmässige Kürzung oder Rückerstattung der vereinbarten Abgeltung, falls die Aufgabe nicht oder nicht vertragsgemäss erfüllt wird. ⁹
- b. ...¹⁰

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 8 Auswahl

Die Direktionen sind zuständig, nach Massgabe des Übertragungsreglements und dieser Verordnung:

- a. diejenigen Dritten auszuwählen, an die öffentliche Aufgaben übertragen oder deren Leistungen abgegolten werden sollen;
- b. die Vertragsentwürfe mit den ausgewählten Dritten auszuarbeiten.

Art. 9 Vorprüfung

Die Entwürfe von Verträgen sind der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik und der Stadtkanzlei zur Vorprüfung zu unterbreiten.¹¹

Art. 10 Vertragsschluss

¹ Die Direktionen schliessen die Verträge ab, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Vorbehalten bleiben zudem allfällige weitere Genehmigungen gemäss übergeordnetem Recht. Diese sind durch die Direktionen im Anschluss an die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen.

3. Kapitel: Qualitätssicherung

1. Abschnitt: Controlling

Art. 11 Zuständigkeit der Direktionen

¹ Die Direktionen tragen die Verantwortung für die Leistungen und das vertragskonforme Verhalten der von ihnen mit der Aufgabenerfüllung betrauten Dritten¹² .

² Sie überprüfen, ob die vereinbarten Leistungen erbracht werden, namentlich indem sie

- a. die Informationen der Dritten im Rahmen des Berichtswesens auswerten (Art. 6 Abs. 1 Bst. o);
- b. unangemeldete Kontrollen der Leistungserbringung durchführen;
- c. Meldungen und Beanstandungen der Bevölkerung auswerten;

⁸ [SR 210](#)

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1572/2013 vom 27. November 2013

¹⁰ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1572/2013 vom 27. November 2013

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-1413 vom 4. Dezember 2024

¹² Art. 69 Abs. 1 GG, [BSG 170.11](#)

- d. gezielte Befragungen der betroffenen Bevölkerungskreise durchführen;
- e. Vergleiche mit entsprechenden Betrieben im öffentlichen und privaten Sektor anstellen;
- f. von Dritten einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit verlangen können.¹³

2. Abschnitt: Berichtswesen

Art. 12 Zuständigkeit der Direktion

¹ Die Direktionen stellen vertraglich sicher und kontrollieren, dass die Dritten ihnen jährlich einen Rechenschaftsbericht erstellen.

² Der Rechenschaftsbericht enthält sämtliche führungs- und steuerungsrelevanten Informationen für die zuständige Direktion. Er bildet die Grundlage für das jährliche Controlling-Gespräch zwischen der Direktion und der oder dem Dritten.

Art. 13 Prüfung der Umsetzung der Leistungsverträge¹⁴

¹ Die Finanzkontrolle kann die Zweckmässigkeit der internen Überwachungssysteme in den Direktionen und die Richtigkeit der Informationen, die von den Dritten an die Direktionen gelangen in Bezug auf die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte bzw. der Abgeltung von Leistungen Dritter überprüfen.¹⁵

2 und 3 ...¹⁶

4. Kapitel: Konfliktmanagement

Art. 14

Folgende Grundsätze sind massgeblich und in die Verträge zu integrieren:

- a. Bei Konflikten über die Auslegung und Abwicklung der Verträge sind die Vertragsparteien verpflichtet zu verhandeln;
- b. ...¹⁷
- c. Im Vertrag kann vorgesehen werden, dass im Falle des Scheiterns direkter Verhandlungen eine durch die Parteien gemeinsam bestimmte Vermittlungsstelle anzurufen sei, bevor der Rechtsweg eingeschlagen wird.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Einbezug bestehender Verträge

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Verträge können bei Ablauf nur nach Massgabe dieser Verordnung erneuert werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

¹³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1572/2013 vom 27. November 2013

¹⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-1413 vom 4. Dezember 2024

¹⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-1413 vom 4. Dezember 2024

¹⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-1413 vom 4. Dezember 2024

¹⁷ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1572/2013 vom 27. November 2013

Bern, 7. Mai 2003

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Anhang 1¹⁸

Muster-Leistungsvertrag

Legende / Hinweise:

- Textteile in kursiver Schrift = zu gestaltende Vertragsinhalte, Beispiele
- Textteile in = zu ersetzende oder zu löschende erläuternde Angaben
- Bedingt zwingende Vertragsinhalte:
 (Ü) = Prüfung im Einzelfall, ob auf die Aufnahme der Bestimmung verzichtet werden kann
 (Soz) = nur zwingend im Bereich der Sozialhilfe
 (M) = nur zwingend bei mehrjährigen Leistungsverträgen
 (Sub) = nur zwingend im Anwendungsbereich des Submissionsrechts

Der vorliegende Muster-Leistungsvertrag geht **beispielhaft von einem Verein** aus; bei anderen juristischen Personen ist die Bezeichnung „Verein“ entsprechend zu ersetzen, auf zusätzliche notwendige Änderungen wird in den betreffenden Artikel hingewiesen.

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die (Direktion, Adresse, Direktor/Direktorin)

und

dem **Verein** (nachfolgend XY), handelnd durch den Vorstand, vertreten durch (Name)

betreffend

Bezeichnung der öffentlichen Aufgabe / der (mit-)finanzierten Leistung

1. Kapitel: Grundlagen**Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Spezialgesetzliche Grundlage(n);
- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹⁹ ;
- die Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²⁰ der Stadt Bern ;
- das Reglement vom 30. Januar 2003²¹ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003²² für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Statuten, Leitbilder, Konzepte, etc.

¹⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-1413 vom 4. Dezember 2024

¹⁹ GG; [BSG 170.11](#)

²⁰ GO; [SSSB 101.1](#)

²¹ Übertragungsreglement (UeR); [SSSB 152.03](#)

²² Übertragungsverordnung (UeV); [SSSB 152.031](#)

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Generelle Umschreibung von Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins (Der Verein bezweckt ... / Der Verein betreibt ...)

Art. 3 Vertragsgegenstand

Die Stadt unterstützt den Verein im Bereich (...) , indem sie die nachfolgenden Leistungen (mit-)finanziert. Die Stadt überträgt dem Verein die Aufgabenerfüllung im Bereich (...)

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**Art. 4** Leistungen des Vereins

¹ Der Verein erbringt die folgenden Leistungen:

- a. *detaillierte Aufzählung der (mit-)finanzierten Leistungen, Umschreibung der Wirkungsziele;*
- b.

² *Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmt sich nach den in Anhang X festgelegten Vorgaben.*

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad *(Auf die Aufnahme der Bestimmung kann verzichtet werden, wenn der Eigenfinanzierungsgrad 0 % beträgt)*

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens XX % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden *selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus (Bezeichnung der Einkunftsquelle/n) sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.*

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen (Ü)

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002²³ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

²³ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); [SR 151.3](#)

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip (Ü)

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000²⁴ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993²⁵ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. der Verordnung vom 29. März 2000²⁶ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung (Ü)

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986²⁷ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich (*Art. 8-8c Gesetz vom 11. Juni 2001²⁸ über die öffentliche Sozialhilfe (Soz)*; *Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937²⁹*) geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Versicherungspflicht (Ü)

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem *achtsamen Umgang mit der Umwelt*. Er hält sich insbesondere an (*genaue Umschreibung konkreter umweltpolitischer Vorgaben bspw. Mehrwegkonzept, evtl. Verweis auf Anhänge*).

3. Kapitel: Personalpolitik**Art. 12 Anstellungsbedingungen**

¹ Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen. (Ü)
oder

²⁴ Informationsverordnung (InfV); [SSSB 107.1](#)

²⁵ Informationsgesetz (IG); [BSG 107.1](#)

²⁶ [SSSB 107.1](#)

²⁷ KDSG; [BSG 152.04](#)

²⁸ Sozialhilfegesetz (SHG); [BSG 860.1](#)

²⁹ StGB; [SR 311.0](#)

Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL (*bzw. andere gleichwertige Standards*) massgebend (Anhang XX).

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben. **(M)**

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³⁰ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohnleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999³¹ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 14a³² Arbeitsintegration

Der Verein verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 15 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 mit einem Pauschalbeitrag von Fr. XXX

bzw.

Die Stadt bezahlt dem Verein pro erbrachte eine Abgeltung in der Höhe von Fr. XXX

² Die Auszahlung erfolgt (Zahlungskonditionen, beispielsweise vierteljährlich nach einem vereinbarten Auszahlungsplan).

³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung. **(M)**

bzw.

Bei der vereinbarten Höhe der Abgeltung wurde die prognostizierte Teuerung bereits berücksichtigt.

³⁰ Gleichstellungsgesetz (GIG); [SR 151.1](#)

³¹ BV; [SR 101](#)

³² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-572 vom 17. Mai 2023

Art. 15a³³ Kürzung der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage (M)

- 1 Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.
- 2 Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.
- 3 Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens 6 Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.
- 4 Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltene Leistungen und passen diese allenfalls an.
- 5 Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 17 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001³⁴ über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

5. Kapitel: Qualitätssicherung**Art. 18 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt**

- 1 Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.
- 2 Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.
- 3 Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.
- 4 Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

³³ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2022-404 vom 27. April 2022

³⁴ Entgelteverordnung (EV); [SSSB 154.12](#)

Art. 20 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911³⁵. (*Bei anderen Rechtsformen als dem Verein anpassen*)

² Bis spätestens (xx. Monat) unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens (xx. Monat) des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der (*statutarischen*) Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten (*bei Rechtsformen ohne Statuten anpassen*), Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**Art. 23** Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989³⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

³⁵ OR; [SR 220](#).

³⁶ VRPG; [BSG 155.21](#).

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907³⁷ (bei anderen Rechtsformen als dem Verein anpassen) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

³ Vorbehalten bleibt der Widerruf gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2002³⁸ über das öffentliche Beschaffungswesen. **(Sub)**

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 26** Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am *1. Januar 20XX* in Kraft und dauert bis *31. Dezember 20XX*.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Bern,

Verein XY
Die Präsidentin / Der Präsident:

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Bern,

Stadt Bern
Die XY-Direktorin / Der XY-Direktor

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom XXXX,
Gemeinderatsbeschluss Nr. XXXX

³⁷ ZGB; [SR 210](#)
³⁸ ÖBG; [BSG 731.2](#)

1. Titel: Zusätzliche, optionale Vertragsklauseln

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

Der Verein weist in seinen Publikationen angemessen und nach den geltenden Corporate-Design-Richtlinien (CD) der Stadt auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin. Die Stadt stellt hierfür die für die CD-konforme Gestaltung benötigten Unterlagen zur Verfügung.

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung

xx Der Verein holt bei den Betroffenen eine Zustimmungserklärung ein, Daten an städtische Stellen bekannt zu geben, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

xx Der Verein holt bei den Betroffenen eine Zustimmungserklärung ein, die bei ihnen erhobenen Daten zu Statistikzwecken verwenden zu können.

Art. xx Zusammenarbeit

xx Der Verein gewährleistet die nötige Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen ... / beteiligt sich an

xx Der Verein stellt, soweit als möglich, seine Räumlichkeiten für von der Stadt subventionierte Veranstaltungen namentlich (genaue Bezeichnung) zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Art. xx Mitwirkung im Verein

Der Verein gewährt der Stadt einen Sitz im Vorstand.

Art. xx Vergünstigungen

Inhaberinnen und Inhaber von ..., Studierende und Lernende, AHV- und IV-Beziehende geniessen reduzierte Eintrittspreise / erhalten die Leistungen zu vergünstigten Konditionen.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. xx Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 13 Gleichstellung

Bei der Zusammensetzung seines Vorstands sorgt der Verein für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

Art. xx Chancengleichheit der Migrationsbevölkerung

xx Der Verein verpflichtet sich, in angemessener Weise Mitarbeitende und Lernende mit Migrationshintergrund einzustellen.

xx Der Verein verpflichtet sich, bei der Zusammensetzung des Vorstands (bzw. von Arbeitsgruppen, Kommissionen o.ä.) für eine angemessene Vertretung der Migrationsbevölkerung zu sorgen.

Art. xx Lehrstellenangebot

Der Verein verpflichtet sich, nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine neue Lehrstelle für ... zu schaffen / die bestehende Lehrstelle für ... während der Geltungsdauer dieses Vertrags beizubehalten.

Art. xx Besondere Qualifikationen des Personals

Der Verein setzt bei der Aufgabenerfüllung nur Personal ein, das über die fachlichen und sozialen Kompetenzen und allenfalls notwendigen Ausbildungsabschlüsse verfügt.

Art. xx Geheimhaltungs- und Ausstandspflichten des Personals

Soweit Angestellte und Freiwillige des Vereins mit der Erfüllung von Aufgaben dieses Vertrags betraut sind, sind sie hinsichtlich der Geheimhaltungs- und Ausstandspflicht den Bestimmungen von Artikel 61 f. des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991³⁹ zu unterstellen. Der Verein verpflichtet sich, den Arbeitnehmenden und Freiwilligen die entsprechenden Pflichten zu überbinden.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 15 Abgeltung

Für Leistungen gemäss Artikel 4 sind weitere Beiträge aus den Mitteln der direkten Förderung der Stadt Bern ausgeschlossen.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. xx Benützung der städtischen Infrastruktur

Zur Aufgabenerfüllung kann der Verein die (genaue Bezeichnung der zu nutzenden Infrastruktur) gegen Bezahlung eines Entgelts von Fr. XXX pro Stunde und nach vorgängiger Absprache mit der Direktion benutzen.

VARIANTE: ... wird dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. xx Dienstleistungen der Stadt

Der Verein kann von der Stadt gegen Bezahlung eines Entgelts von Fr. XXX pro Dienstleistungen im Bereich (genaue Bezeichnung) beiziehen.

³⁹ PRB; [SSSB 153.01](#)

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

Kultur Stadt Bern⁴⁰ bzw. deren Vertreterin oder Vertreter (Controllinggruppe) sowie eine Begleitperson hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen in Bern. Die Besuche sind voranzumelden.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

xx (im Anschluss an Abs. 1) Insbesondere erstattet der Verein der Stadt umgehend Meldung, falls sich eine Überschreitung oder Unterschreitung der vereinbarten Leistungsmenge oder das Nichterreichen des Eigenfinanzierungsgrads abzeichnet.

xx Der Verein gibt der Stadt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang er Leistungen zugunsten der Region Bern bzw. der umliegenden Gemeinden erbringt, die allenfalls zum Lastenausgleich berechtigen. Er stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. xx Statistiken

Der Verein erhebt Statistiken nach den Vorgaben der Stadt. (ev. genauere Angaben über die Häufigkeit, den Zeitpunkt der Erhebung und die zu erhebenden Daten).

Art. xx Kundinnen- und Kundenbefragung

Der Verein führt jährlich (bzw. andere Periodizität) nach den Vorgaben der Stadt eine Kundinnen- und Kundenbefragung durch. Deren Ergebnisse sollen eine Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluation ermöglichen. (ev. hier detailliertere Angaben zu den Vorgaben).

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. xx Ersatzvornahme

¹ Befindet sich der Verein mit der Aufgabenerfüllung in Verzug, oder ist die Erfüllung mangelhaft oder vertragswidrig, so kann die Stadt dem Verein eine angemessene Frist ansetzen mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall die Verbesserung oder die Aufgabenerfüllung auf Gefahr und Kosten des Vereins auf Dritte übertragen wird.

² In Verzug befindet sich der Verein, sofern die Leistung des Vereins fällig ist und er von der Stadt zur Leistungserfüllung aufgefordert worden ist.

³ Sowohl die Aufforderung zur (gehörigen) Leistungserfüllung wie auch die Fristansetzung gemäss den Absätzen 1 und 2 kann im Rahmen der Streitbeilegungsgespräche nach Artikel 23 erfolgen.

Art. xx Schadenersatz

Entsteht der Stadt als Folge der mangelhaften oder nicht rechtzeitigen Aufgabenerfüllung ein Schaden, so verpflichtet sich der Verein, diesen zu tragen, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden an der mangelhaften bzw. nicht rechtzeitigen Erfüllung trifft.

VARIANTE: Der Verein haftet gegenüber der Stadt für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

⁴⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 936/2016 vom 22. Juni 2016

Art. xx Konventionalstrafe

¹ Der Verein schuldet der Stadt eine Konventionalstrafe von maximal Fr. XXX, falls er eine der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen verletzt:

1. Art. xx betreffend ...,
2. Art. xx betreffend ...,
3. Art. xx betreffend

² Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieses Vertrags und der Aufgabenerfüllung. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadenersatz sowie aus Schlechterfüllung bleibt vorbehalten.

VARIANTE: Die Geltendmachung eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt vorbehalten.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 26** Vertragsdauer

Will die Stadt das Vertragsverhältnis nicht erneuern, so teilt sie dies dem Verein bis am (Datum) schriftlich mit. Andernfalls nehmen die Parteien mindestens vor Ende der (XX Jahr/Jahre/Monate) Vertragsdauer Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieses Vertrags auf.

Anhang 2

Mögliche Eignungsnachweise

1. Handelsregistrauszug;
2. Betreibungsregistrauszug;
3. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung beschäftigten Personen;
4. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe;
5. Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Personals oder der Organe der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere aber der für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe vorgesehenen verantwortlichen Personen;
6. Nachweis über die Einhaltung der geltenden Gesamtarbeitsverträge;
7. Erklärung betreffend Verpflichtung zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
8. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigen Leistungen;
9. Referenz, bei denen die Direktion die ordnungsgemässe Erbringung früherer Leistungen überprüfen und insbesondere folgende Auskünfte einholen kann: Wert der Leistung; Zeit und Ort der Leistungserbringung; Stellungnahme (der damaligen Auftraggeberin), ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik und/oder des Fachs entsprach und ob sie ordnungsgemäss erbracht wurde;
10. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems;
11. Bilanzen oder Bilanzauszüge der Bewerberin oder des Bewerbers für die letzten drei Rechnungsjahre vor der Ausschreibung;
12. Erklärung über den Gesamtumsatz der Bewerberin oder des Bewerbers in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren;
13. Bankerklärungen, die garantieren, dass der Bewerberin oder dem Bewerber im Falle der Aufgabenübertragung entsprechende Kredite gewährt werden;
14. Bankgarantie;
15. Letzter Prüfungsbericht (bzw. Bestätigungs- und Erläuterungsbericht sowie Management - Letter) der Revisionsstelle;
16. Strafregistrauszug der verantwortlichen Führungskräfte sowie der für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe vorgesehenen verantwortlichen Personen;
17. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern für die letzten fünf Jahre der Ausschreibung vorangegangenen Jahre;
18. Selbstdeklaration nach den Vorgaben der Direktion.

Anhang 3

Muster Vergleichstabelle

Bewerber/in	Preis (30%/Pkte.)	Pkte.	Qualität (20%/Pkte.)	Pkte.	Anstellungs- Bedingungen (5%/Pkte.)	Pkte.	Gleichstellung (10%/Pkte.)	Pkte.	Lehrstellen (5%/Pkte.)	Pkte.	Zwischen- total
X	200 000.00	20	15		5		7		5		52
Y	180 000.00	30	10		5		2		0		47
Z	192 000.00	24	10		5		5		3		47
Bewerber/in	Ökologie (5%/Pkte.)	Pkte.	Garantie (10%/Pkte.)	Pkte.	Betriebskosten (10%/Pkte.)	Pkte.	Termine (3%/Pkte.)	Pkte.	Kreativität (2%/Pkte.)	Pkte.	Total
X	2		5		8		3		1		71
Y	1		3		5		3		0		59
Z	4		7		5		3		1		67

Das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet Bewerber/in X (obschon er/sie für die Erfüllung der Aufgabe die höchste Abgeltung [Preis] verlangt).

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
27. November 2013		2a, 6 Abs. 1 Bst. s, 7 Abs. 3, 9, 11 Abs. 2 Bst. f, 14 Bst. b, Anhang 1	1. Januar 2014
22. Juni 2016		Anhang 1 5. Kapitel Art. 18	1. August 2016
27. April 2022	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2022-404		1. Juni 2022
17. Mai 2023	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2023-572	AnhangAnhang 1	1. Juli 2023
4. Dezember 2024	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2024- 1413	Art. 9 Art. 13 Anhang 1	1. Januar 2025